

Paper-ID: VGI_190745



Eleven-Elend in Niederösterreich

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 5 (23–24), S. 390–392

1907

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190745,  
Title = {Eleven-Elend in Nieder{"o}sterreich},  
Author = {N., N.},  
Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {390--392},  
Number = {23--24},  
Year = {1907},  
Volume = {5}  
}
```



gestalten, die erforderlich sein werden, um in der kurzen Frist von kaum fünf Jahren einen Status von über 750 Beamten zu verändern?

Die Arbeitslust und Arbeitsfreude, welche die Geometer brauchen, um ihre gewiß auch physisch schwer zu bewältigenden Aufgaben durchzuführen, werden durch die neuen Länderpersonalstände kaum gehoben.

Und wie wird es mit dem Nachwuchs aussehen? Wer wird sich unter den obwaltenden, traurigen Perspektiven noch einem zweijährigen Studium an einer technischen Hochschule, eventuell dreijährigem Studium, das aller Wahrscheinlichkeit nach kommen wird, und einer strengen Staatsprüfung unterziehen wollen?

Unser heutiges Katasterelaborat beruht zum großen Teile auf unvermarkten und unversicherten Eigentums Grenzen und ist die Einführung einer obligatorischen Vermarkung wohl eine unbedingte, nicht mehr lange hinauszuschiebende Notwendigkeit. Ist diese Vermarkung aber einmal durchgeführt, dann dürfte auch eine Neuvermessung Österreichs, der eine für die Zwecke des Katasters nötige Triangulierung voranzugehen hätte, nur mehr eine Frage der Zeit sein.

Woher werden dann die Kräfte genommen werden, um diese großen und verantwortungsvollen Aufgaben in fachlich einwandfreier, zeitgemäßer Weise durchzuführen?

Es ist eine schwere Verantwortung, welche die maßgebenden Kreise mit der Einführung der projektierten Länderpersonalstände und mit der Durchführung derselben in der unbedingt viel zu kurzen Zeit von kaum fünf Jahren übernehmen, insbesondere wenn erwogen wird, daß noch eine moralische Verpflichtung vorhanden ist, die Versprechungen einzulösen, die in der amtlichen Wiener Zeitung im Sommer 1899 publiziert waren und den Technikern im Dienste der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters eine einladende Zukunft versprochen.

In zahlreichen Petitionen und Memoranden*) haben sich die Staatsgeometer bereits um Verbesserung ihrer Lage an das k. k. Finanz-Ministerium gewendet und es wäre im Interesse des ganzen Katasterwesens aufs angelegentlichste zu wünschen, daß die Verländerungsaktion mit der erhöhten Elevenzahl, ihren Härten und allen ihren sonstigen Nachteilen nicht die letzte Antwort auf die gewiß berechtigten Bitten und Vorstellungen eines so großen und mit so verantwortungsvollen Agenden betrauten Beamtenkörpers bilden möge.

Wien, im November 1907.

Prof. E. Doležal.

Eleven-Elend in Niederösterreich.

Bald ist wieder ein Jahr herum und da der Schatz unserer Errungenschaften während desselben schon ziemlich vollzählig sein dürfte, ist es nicht zur Unzeit, eine Umschau über unsere Lage zu halten und es sei diesmal das Gebiet der Ärmsten der Armen beleuchtet, nämlich die heutige Situation der Eleven.

*) Memoranden wurden eingebracht im Jahre 1903; siehe: «Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen» 1903, S. 6, 22, 43, 57, 72, 131 und 149; ferner vier Petitionen im Jahre 1906, dieselbe Zeitschrift Jahrgang 1906 S. 246, 276 und 312.

Einem Stande von ungefähr 33 Geometern stehen in Niederösterreich jetzt gerade 10 Eleven gegenüber — also «30% des Personales». In der Petition unseres Vereines an das k. k. Finanzministerium vom 3. Juni 1906 wurde für das gesamte Reich ein Elevenperzentsatz von 23 konstatiert, für Niederösterreich hat sich dieses Verhältnis also bereits um ein Drittel verschlechtert. Bei der Durchführung der Verlängerung müßte der letzte Eleve gerade zehn Todesfälle oder Pensionierungen abwarten, um in das Schlaraffenland der XI. Rangklasse einzuziehen, was in der Zeit der eingedämmten Blatterngefahr gerade ein Menschenalter braucht.

Seit Anfang 1905 hat keine einzige Ernennung eines Eleven zum Geometer stattgefunden; die inzwischen freigewordenen Stellen wurden, so lange der Vorrat reichte, mit Bewerbern anderer Kronländer besetzt, der Rest mit Substituten versorgt, während es den hierländigen Eleven wieder kein einzigesmal gelungen ist, hinauszukommen, da draußen selbstverständlich nur «Einheimische» befördert werden.

Gegenwärtig sind in Niederösterreich nicht weniger als fünf Evidenzhaltungsstellen mit Eleven besetzt, deren billige Arbeitskraft man allgemein bevorzugt; ja es kommt vor, daß der zugeteilte Kanzleioffiziant höhere Bezüge hat, als sein zeitweiliger Amtschef. Dazu substituieren von den älteren Eleven manche schon ihre halbe Dienstzeit. Ein Dienstort, früher von einem Obergeometer geleitet, erhielt wegen seiner ziemlich großen Ausdehnung einen ständigen Eleven zugeteilt. Infolge der vorjährigen Verschiebungen wurde der betreffende Obergeometer versetzt, der Eleve blieb und führte einfach die Evidenzhaltung weiter, jedoch beileibe nicht aushilfsweise, sondern jetzt schon das zweite Jahr als «Amtsleiter».

Man hat in solchen Fällen keinen Anlaß, eine Änderung eintreten zu lassen, denn die Amtsführung klappt und für die Interkalarien dürfte sich anderwärts eine Verwendung finden.

Nachdem das k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 19. Juni 1899, Z. 30.754, den eintretenden Kandidaten nach 3—4 Dienstjahren die X. Rangklasse zugesichert hat, diese Versicherung in Technikerkreisen allgemein bekannt, auch für die Wahl dieses Berufes vielfach entscheidend war, haben unsere vierjährigen Eleven das Recht, die Erfüllung ihres Versprechens zu erwarten. Dieselben haben nicht nur nicht die X. erreicht, sondern sie sind nicht einmal in der XI. Rangklasse! sehen sich also tatsächlich in eine schlaue Falle gelockt und alle Hoffnungen für den Aufbau ihrer Existenz, für die Schaffung eines häuslichen Herdes sind zertrümmert und begraben.

Es ist gar nicht abzusehen, welche Wirkung diese Behandlungsweise auf die Heranbildung unseres jungen Nachwuchses hat, der unseren Stand zu einem rein akademischen erheben soll.

Auch in der Gesellschaft ist die Stellung unserer Substituten ohne Ende eine ungemein klägliche, denn der «Herr Eleve» schwebt als Zwitter zwischen Herr und Knecht, allen ein Rätsel. Erst versucht er es, sich als ein Seitenstück zu den Konzeptspraktikanten der politischen Behörden zu präsentieren, doch mit der Ernennung in die Elfte sinkt er wieder zur Würde des Kanzlisten herab.

Bei feierlichen Anlässen, z. B. Kaiserfesten, Fronleichnam u. s. w. sieht man den «Herrn Eleven» und Amtsleiter meist seinem Range entsprechend neben dem jüngsten Steuerpraktikanten einherschreiten.

Den Parteien wird wieder im dienstlichen Verkehr die Evidenzhaltung unverständlich und bedenklich. Es hat nämlich der vorhergegangene Funktionär (z. B. in der VIII. Rangklasse) 15 K 33 h für eine Privatvermessung im Standorte vorgeschrieben und dieselbe Partei zahlt für dieselbe Zeit plötzlich nur 2 K 77 h, diese Arbeit kann in ihren Augen gar nichts wert sein, kostet ja doch ein Doppler beim Schuster schon mindestens 3 K.

Diese Zustände sind die Errungenschaften unseres Memorandums, von dem wir nur eine Gesundung und eine Hebung des Ansehens unseres Standes erhofft haben. Aber die Folgen sind unverkennbar und unabwendbar. Dieser Nachwuchs, der mit Idealen im Herzen, mit Hoffnung und Schaffenslust in der Brust in unsere Reihen eintritt, er sieht sich leider nur zu bald enttäuscht. Die frohe Arbeitsfreude sinkt in den Jahren endlosen Wartens immer mehr und vergrämt und verkümmert sehen wir den, der ein aufopfernder Beamter hätte werden können, nun in allgemeiner Verdrossenheit und Gleichgiltigkeit erst seine Laufbahn beginnen. Nach den jetzigen Aussichten gelten nur Dantes Worte: «Alle, die ihr hier eintretet, lasset jede Hoffnung draußen».

Die Grundbücherberichtigung.

(Schluß).

Der soeben beschriebene Fall gehört zu den sogenannten günstigen; hundertmal ärger ist es, wenn bei der Suche nach der Grenze ein Teil des Grundstückes oder sogar eine ganze Parzelle fehlt, was leicht vorkommt, wenn man erwägt, daß oftmals der ganze Parzellenkomplex, der auf feste Objekte, wie z. B. alte gemauerte Gebäude, gebahnte Straßen gestützt ist, eine tatsächliche Breite besitzt, die kleiner ist als die Katastralbreite. Was hat aber erst zu geschehen, wenn eine solche in der Natur fehlende Parzelle mit einem Gelddarlehen belastet ist? Zwar könnte man eine solche Parzelle nominell versteigern, doch wo läßt sich ein Käufer finden?

Solche Fälle, in denen das Fehlen von Parzellen sich herausstellt, sind für den Sachverständigen unangenehm und endigen damit, daß man — inwieweit dies möglich ist — den Fehler auf alle Nachbarparzellen verteilt, obwohl dies im Grunde genommen nicht stattfinden sollte. Doch ein solcher Vorgang hat seine moralischen Gründe. Es ist bekannt, daß unsere Bauern ein bewunderungswürdiges Vertrauen zu unseren Gerichten und zu den Mappen haben. Dieses Vertrauen zu untergraben halte ich für nicht angezeigt, denn der Erfolg kann ein solcher sein, daß die Parteien auf dieser Grundlage entweder weiter prozessieren werden und die Schlichtung dieser Sache wird für den Richter eine schwierige sein, oder was noch weit schlimmer wäre, die Bauern werden Ursache zur Beargwöhnung der Tätigkeit des Sachverständigen und in der Folge der Tätigkeit des Richters haben.